

11

Fortsetzung
der
Vorzügen
und
Gerechtfamen
der
Römischen Kaiser.

Mit
einem Anhang
Begründeter Anmerkungen
über
den Mönchenstand.

Wien 1782.
und in der Eßlingerschen Buchhandlung
in Franckfurt.

Verzeichnis

der

Handwritten title or list header

der

Handwritten title or list header

der

Handwritten title or list header

AK

Handwritten text

Handwritten text

der

Handwritten text

Handwritten text

Handwritten text

Handwritten text



Vorrede.

Abermal Bruchstücke. Bruchstücke haben bewiesen, daß ohne Kaiserliche Bestätigung kein Pabst für gültig erkannt ward: Bruchstücke werden eben dieses Recht der Kaiser in Rücksicht auf die Bischöfe Deutschlands beweisen. Bruchstücke haben uns das Recht der Kaiser Päbste abzusetzen dargethan; Bruchstücke werden uns unwidersprechlich überführen von den Gerechtfamen der Kaiser und Könige Bischöfe abzusetzen, dieselbe zu versetzen und zu bestraffen. Bruchstücke zeigten uns das Entscheidungsrecht bey streitigen Pabstwahlen. Bruchstücke werden uns eben dieses Recht der Kaiser bey

streitigen Bischofswahlen zeigen. Bruchstücke belehren uns zum Theil von dem Recht der Kaiser Kirchengesetze zu geben; Bruchstücke sollen dieses Recht vollkommener darthun: Bruchstücke gaben uns die Oberherrschaft der Kaiser über Rom zu erkennen; Bruchstücke werden uns eben eine solche über die Kirchengüter zu erkennen geben. Endlich, da von Gregor dem VII. die Rede seyn wird, wird ein jeder leicht einsehen, wohin die Absichten der römischen Päbsten abzuwecken.





S. I.

Die Kaiser und Könige haben die Bischöfe
ernennet und bestätigt.

Das Kleinod der Kaiserlich- und Königl. Rechte in Ansehung der deutschen Kirche war unstreitig die Ernennung der Bischöfe. Man würde ihnen aber sehr unrecht thun, wenn man ihre Handlungen, mit Gregor VII. als eigenmächtige Eingriffe in die Rechte der Kirche ansehen wollte. Die erste Fränkische Könige waren gewiß gut gesinnt. Sie namen die christliche Religion, so, wie sie ihnen gepredigt ward, auf Treu und Glauben ihrer Lehrer an. Nichts war bey ihnen weniger möglich, als durch eigene Einsichten, die Gränzen ihrer, und der geistlichen Macht zu unterscheiden. Man muß also dasjenige, was sie gethan haben, auf Rechnung ihrer ersten Lehrer schreiben.

Das vorzüglichste war die Ernennung der Bischöfe. Im Eingang der berühmten Versammlung der Nation vom J. 615. heißt es: „ Ob-
„ schon wir in den Urkunden, in denen die Kö-
„ nige jemand zum Bischof ernennen, obschon
„ 3 „ wie

„ wir vermöge unserer Königlichen Würde, mit
 „ vielen Geschäften und Sorgen überhäuft sind:
 „ So finden wir doch nichts einem Fürsten anstän-
 „ diger, als daß er, wenn eine Gemeinde ihren
 „ Hirten verlohren hat, solchen Personen das bi-
 „ schöfliche Amt übertrage, die das Volck nicht
 „ minder durch Frömmigkeit, und gutes Beyspiel,
 „ als durch Ernsthaftigkeit, und Strenge zu regie-
 „ ren wissen. “ (a). Hieraus sieht man, daß die
 Könige es nicht allein als ein Recht, sondern
 auch als eine Pflicht angesehen haben dafür zu
 sorgen, daß würdige Bischöfe aufgestellt würden.
 Sie giengen jedoch hierinn nicht ganz willkühr-
 lich zu Werke. Bey dem Markulf heißt es alle-
 mal in dergleichen Formeln und Urkunden, Sie
 hätten die Sache mit den übrigen Bischöfen,
 und Großen reiflich überdacht. Sie nahmen auch
 Vorschläge von den Städten, und Bürgern an,
 denen die Bischöfe sollten vorgesetzt werden.
 Den Referendarius Charimer / heißt es bey
 dem Gregor von Tours (b) hat der König mit
 Einstimmung der Bürgerschaft zum Bischof zu
 Verdun gemacht. Am besten kann man die ganze
 Sach aus dem Markulf abnehmen. Bey dem-
 selben kommen drey Urkunden vor. In der Er-
 sten übergiebt der König einem ein Bisthum (c).
 In

a) L. 1. form. 5.

b) L. 9. c. 23.

c) L. 1. form. 5.

In der Zwayten giebt er dem Metropolitēn davon Nachricht, und verlangt daß er mit Zuziehung der übrigen Bischöfe der Provinz den neuermählten wenhe, und dem Volk vorstelle. (d) Die Dritte enthält eine Bittschrift der Bürgerschaft einer Stadt, deren Bischof gestorben ist, worinn sie den König ersucht, ihr diesen, oder jenen, den sie nahmhast macht, zum Bischof zu geben. (e) Daß Karl M. und seine Nachfolger eben dieses Recht, wie die Merovingischen Könige ausgeübt haben, daran lassen uns die Urkunden nicht zweifeln. Ludwig der fromme schien zwar sein Recht, Bischöfe zu ernennen, aufzugeben. (f) Allein weder Er selbst, noch seine Nachfolger hielten sich daran. Auf der Kirchenversammlung zu Aachen im J. 836. bathen die Bischöfe selbst, Ludwig möchte bey Bestellung der Bischöfe eine gute Auswahl treffen, indem sonst die Religion

¶ 4 gro.

d) Ibid. form. 6.

e) Ibid. form. 7.

f) Sacrorum Canonum non ignari, ut in Dei nomine Sancta Ecclesia quo liberius potiretur honorem assensum ordini ecclesiastico præbuimus, ut scilicet Episcopi per electionem Cleri & populi secundum statuta Canonum de propria Diacesi remota personarum & munerum acceptione ob vitæ meritum, & sapientiæ donum eligantur, & Exemplo & verbo sibi Subjectis usquequaque prodesse valeant. Cap. 816. C. 2. p. 812. Apud Heinecc.

großer Gefahr ausgefetzt feye, Schaden zu leiden.
 (g) Hier ist zu merken, daß dieses Ansuchen der
 Bischöfe zwanzig Jahr jünger sey als das besagte
 Capitular. Aus den Geschichten der besondern
 Kirchen kann man am besten sehen, was da-
 mals, und in den folgenden Zeiten in Übung
 gewesen ist. Bey dem Serarius heißt es: (h)
 Karl folgte dem Raban, mehr weil es der König
 wollte, als der Clerus, und das Volk. Bey
 eben demselben: (i) Luitbert wurde von Ludwig
 dem König auf den bischöflichen Stuhl zu Mainz
 erhoben. Von dem Erzbischof Sunderold heißt
 es: daß er es mit Bewilligung des Herzogs Po-
 po / und des Königs Arnulph geworden sey.
 (k) Der Kaiser Otto III. ernannte seinen Kan-
 zler Willigis im J. 965. zum Erzbischofen, und
 ersten Kurfürsten von Mainz. (l) Dergleichen
 findet

g) Apud Harzh. Tom. 2. p. 87r.

h) L. 4. Rerum Mogunt. Rabano successit Karlus
 (A. 856.) magis ex voluntate Regis, & Consiliorum
 ejus, quam ex Consensu, & electione Cleri, &
 Populi.

i) Luitbertus à Ludovico Rege, morte fratruelis sui
 comperta, magno cum Cleri, & populi plausu in
 Mogunciacensis Ecclesie subvehitur Præfulem octavam.

k) Sunderoldus subrogatus est Poppone duce, & Ar-
 nulpho Rege annuente.

l) Mortuo quoque Roberto Moguntinæ sedis Archi-
 præfule, Imperator Cancellarium suimet nomine
 Willi-

rathschlagten sich über eine neue Wahl; (o) wenn sie einig geworden, so wurden Abgesandten nach Hof geschickt, um den Ring / und Stab des verstorbenen zu überbringen, und zugleich den Kaiser zu ersuchen, den erwählten zu investiren. War nun der erwählte dem Kaiser anständig so bestätigte er ihn durch Ueberreichung des Rings und Stabs, und übergab ihm das Bisthum. (p) Wollte er aber einen anderen dazu befördern, so stellte es dieses den Abgeordneten vor, und in diesem Falle ermangelten sie nie ihre Einwilligung zu geben. Genug, die Kaiser konnten thun was sie wollten. Otto I. ernannte den Adelbert zum Erzbischofen von Magdeburg. (q) Eben dieser Kaiser hatte der Kirche zu Magdeburg ein Wahlprivilegium gegeben. Allein die folgenden Kaiser

- o) Veni ad refectorium, ubi Praepositus cum universis Confratribus atque Militibus sedens de Electione tractabat p. 391. Hier steht man ganz klar, daß auch die Vasallen der Kirche zur Wahl gezogen werden.
- p) Curamque ei (Hilibardo) baculo committens pastorem Dittmar. p. 335.
- q) Consilio venerabilis Archiepiscopi Hattoris, & Hildewardi Episcopi — Adalbertum Episcopum & Metropolitanum totius ultra Albiam, & Salam flavorum gentis fieri decrevimus — riter & elegimus. Otto in Ep. ad Wigbert. apud Sagittar. in Antiquit. Magdeburg. §. 111. p. 83.

Kaiser lehrten sich nicht daran. Otto II. ernannte den Merseburgischen Bischof Gieseler zum Erzbischof von Magdeburg. Nach Gieselers Tod, übten die Magdeburger ihr Wahlrecht aus, und wählten den Domprobst Walbert / allein Heinrich II. ließ den erwählten kommen, und machte daß er, und die übrigen den Tagmo wählten.

Eben dieser Heinrich zernichtete die gegen seinen Willen zu Trier ausgefallene Wahl, und zwang die Trierer den von ihm ernannten Mesgingand zum Erzbischof zu nehmen: Heinrich I. in dem Beynamen der Vogler, (r) überließ Arnulph Herzog von Bayern, das Recht die Bayerische Bischöfe im Namen des Königs zu ernennen, und zu investiren. (s)

Daß dieses Recht dem Kaiser zukomme, und daß kein Bischof ohne Kaiserlichen Befehl dürfte con-

r) In dem mittlern Zeitalter, da es Mode war, daß jeder Regent einen Beynamen haben mußte, war man so freygebig, daß man auch die Verstorbene damit versorgte. Weil nun die Sage war, daß er eben im Vogelfangen begriffen gewesen, da er die erste Nachricht von seiner Wahl zum Kaiserthum erhalten hat, daher mußte er den Namen des Voglers tragen.

s) Arnoldus Henrici Miles efficitur, & ab eo concessit cotius Bajoaria Pontificibus honoratur. Luitprand. Histor. L. 2. C. 7. p. 437. apud Murat.

consecrirt werden, haben die Päbste selbst erkennen. (t) Gregor VII. bey seiner selbst eigenen Wahl zum Pabsthum gestehet dieses Recht dem Kaiser ein. Als eben dieser Gregor zum Pabst erwählt wurde, schickte Heinrich IV. den Grafen Eberhard nach Rom, um die Römer zu fragen, warum sie gegen die Rechte der Kaiser, und den Gebrauch der vorigen Zeiten einen Pabst gemacht hätten, ohne den Kaiser zu fragen? so entschuldigte sich Gregor, daß ihn das Volk gezwungen das Pabsthum anzunehmen, er sey aber keineswegs dahin zu bringen, sich ordiniren zu lassen, ehe er die Einwilligung des Kaisers erhalten.

Ein überzeugender Beweis dieser Kaiserlichen Rechte ist endlich; weil die Kirchen fast durchgehends sich von den Kaisern Wahlfreyheiten haben geben lassen, welches ganz und gar überflüssig gewesen wäre, wenn die Kirche eine förmliche

- *) Cum prisca Consuetudo vigeat, qualiter nullus alicui Clerico Episcopatum conferre debeat, nisi Rex, cui divinitus scepra collata sunt. Ep. Joan. X. ad Herimann. Archiepisc. Colon. apud Harzh. T. 2. p. 596. ferner sagt er: Valde namque admirari non distulimus, cur contra rationem absque Regis iussione agere pertentistis, cum vobis reminiscens hoc nullo modo esse debeat, ut absque regali præceptione in qualibet Parochia Episcopus sit consecratus.

liche Wahlfreyheit schon gehabt, und die Kaiser dieses Recht nicht gehabt hätten.

Man muß den Kaisern zum Lobe nachsagen, daß sie in Ausübung dieses ihnen zustehenden Rechts meistens eine gute Auswahl getroffen haben. Man durchgehe die besondere Geschichte von Deutschland, oder vergleiche nur die Beschreibung mehrerer Bischöfe der damaligen Zeiten, wie sie Dittmar macht, mit den folgenden, nach dem eine vollkommene Wahlfreyheit festgesetzt war, und urtheile, wenn den deutschen Kirchen am besten gerathen gewesen. Wenigstens sagt Friederich I. dem Erzbischof von Köln: Ihr müßet doch wissen / daß zur Zeit als die Kaiser die Bischöfe ernennet / es mehrere rechtshaffene gegeben habe / als jetzt, wo sie gewählt werden? Denn sie sahen auf Verdienste / da man jetzt nach Gunst, und Absicht handelt. (u)

§. II.

- *) Sufficiat vobis iustitia vestra, quam invenistis, quod permittatur vobis Electio Episcoporum, quod vos Canonice fieri dicitis. Sciatis tamen, quia dum per voluntatem Imperatoris ista dispensarentur, plures iusti inventi sunt Sacerdotes, quam hoc tempore dum per Electionem inthronizantur. Ipsi enim secundum vitam meritum Sacerdotes investiebant, nunc autem per Electionem non secundum Deum, sed secundum favorem eliguntur. Arnold. Chron. Sclav. l. 3. C. 17.

Die Kaiser hatten das Recht die Bischöfe abzusetzen, von einem Bischof zum andern zu versetzen, und zu bestrafen.

Wenn von einem Verbrechen eines Bischoffen die Rede war, daß die Absetzung verdiente, so beriefen sie erst ein Concilium, und ließen die Sache genau untersuchen, und wenn er schuldig befunden ward, so setzten ihn die Kaiser ab.

Prætextat der Bischof von Rouen wurde auf Königl. Befehl auf der Kirchenversammlung zu Paris abgesetzt. (x) Heinrich III. setzte den Erz-Bischof Widger von Ravenna wegen seines unartigen Betragens ab. (y) Ehe Pius II. sich unterfangen hat, den Erzbischof Dierher von Mainz abzusetzen, ersuchte er zuvor förmlich den Kaiser Friederich III. daß er zu dieser Entsetzung des Dierhers / und Fürscheidung des Adolphis von Nassau, seinen Kaiserlichen Willen, und Gunst geben wollte. (z)

Dasern

z) Gregor. Taron. L. 5. C. 19.

y) Quibus etiam diebus Widgerum, qui Ravennæ Præsulatum jam biennio ineptè tenebat ad se vocatum Episcopatu privavit, Hermann. Contract, ad an. 1044.

x) Apud Guden. F. 4. p. 346.

Dafern aber die Bischöfe auf eine unanständige Art gegen den Kaiser sich vergiengen, so wurden sie nach Gutbefinden des Kaisers gestraft. So schickte Kaiser Otto I. den Erzbischof Frierich von Mainz, und den Bischof Routhard von Strassburg in das Kloster um Buße zu thun. (a) Den Erzbischof Adelbert von Magdeburg, der den Herzog Hermann von Sachsen, mit den nemlichen Ehrenbezeugungen empfangen hatte, als sonst dem Kaiser geschah, verurtheilte Otto / so viel Pferde zur Strafe zu geben, als er dem Herzog zu Ehren Glocken läuten, oder Lichter hatte anzünden lassen. (b) Bey Markulf kommt schon eine Citation eines Bischofs an das Hofgericht vor. (c)

Merkwürdig ist, was sich mit dem Abt der Abtei Pegau zugetragen: Dieser ließ sich von dem Pabst eine Exemption geben. Als bald ward der Abt vorgeladen, und ihm sein Privilegium von dem Kaiser abgenommen. Als er hernach nach Rom appellirte, befahl der Kaiser dem Erzbischof von Magdeburg den Abten abzufehen, welches auch geschah. (d)

Von

a) Witichind. p. 648.

b) Ditmar. p. 337.

c) L. 1. Form. 26.

d) Quod intelligens venerab. Frater noster Merseburgensis Episcopus nunciavit, & scripsit Imperatori, te
contra

Von der Versetzung der Bischöfe finden wir schon ein Beyspiel bey dem Gregor von Tours. Der Bischof Quintinian hatte, um den Verfolgungen der Gothen auszuweichen, seinen Bischoflichen Sitz verlassen; König Theodorich als er dieses hörte, befahl ihm das Bisthum Clermont in Auvergne zu geben. (e)

§. III.

contra honorem Imperii ad romanam Ecclesiam accessisse, & Privilegium in ejus præjudicium imperasse: unde motus Imperator curiam tibi indixit, & Privilegium sibi præstari præcepit, quod receptum noluit tibi postea resignare. Dum in his, & aliis te per Episcopum gravari sentires appellatione interposita sedem apostolicam visitasti: à qua per nuntios Concessionis litteris impetratis, partes judices citavere juxta formam mandati Apostolici processuri. Verum dum hæc afferrentur ven. F. noster Magdeb. Archiep. ad petitionem dicti Episcopi de mandato Imperiali te ab officio beneficioque suspensum removet. Ep. Innoc. III. L. I. pp. 317. p. 174. Edit. Baluz.

e) Cum autem hæc Theodorico nunciata fuissent, jussit inibi S. Quintianum constitui; & omnem ei potestatem tradi Ecclesie, dicens, hic ob nostri amoris Zelum ab urbe sua ejectus est. Et statim directi nuntii Convocatis Pontificibus, & populo eum in Cathedram Aruernæ Ecclesie locaverunt, Greg. Turon. L. 3. C. 2. & L. 2. C. 23.

§. III.

Die Kaiser waren in streitigen Bischofswahlen die ordentliche Richter.

Daß die Kaiser in Zwistigkeiten und Trennungen bey den Wahlen der Bischöfe das Entscheidungsrecht ausübten, daran lassen uns die Urkunden nicht zweifeln. Als sich unter andern zu Magdeburg zugetragen, daß ein Theil den Probst, der andere den Dechant gewählt, begab sich Friederich I. dahin, und brachte die Sach so weit, daß der Dechant mit seinem Anhang dem Bischof Wichmann von Zeitz ihre Stimmen gaben, und diesem verlieh Friederich die Regalien, und räumte ihm auch das Erzbist ein. Der von ihm zuruckgesetzte Domprobst Gerhard appellirte nach Rom. Pabst Eugen der III. warf den Bischöfen in der Antwort vor, Sie hätten gegen die Kirchensatzungen gehandelt, da sie des Wichmanns Wahl gutgeheissen, indem er schon Bischof zu Zeitz gewesen, zumalen die Versetzung eines Bischofs nicht ohne augenscheinlichen Nutzen geschehen könne. (f) Seine
in

f) Eugen schwelet von der päpstlichen Einwilligung; es muß also damalen die Versetzung der Bischöfe, noch nicht unter die den Päpsten vorbehaltenen Rechte gezählt worden seyn.

in Deutschland befindliche Legaten wollten sich als Richter in der Sache auführen; Allein der Kaiser untersagte es, und befahl ihnen nach Hause zu kehren. (g) Bey einer streitigen Röllner Wahl erkannten beyde Theile Friederich I. als den ordentlichen Richter, und nachdem sie ihren Handel drey Tage vorgetragen, setzte ihnen Friederich nach Rath und Urtheil der gegenwärtigen Bischöfe eine andere Tagfarth an, auf dieser hat er die Sache zu Gunsten desjenigen, der von den Canonicis der Domkirche gewählt worden, gegen den von den Präbsten der Nebensiffter gewählten Probst von Bonn, entschieden. (h)

Lothar hat eben dergleichen streitige Wahlen mit Zuziehung der Bischöfe abgethan. Gebhard verlangte von dem Kaiser, daß die zwischen ihm, und dem Kürger wegen des Bischofs Wirzburg entstandene Streitigkeit noch einmal untersucht würde. Welches ihm auch der Kaiser gewähret hat

g) Otto Frising. L. 2. C. 6. 8. 10.

h) Præsentatis sibi iterum de Coloniensi Ecclesia utrisque partibus, alteram electionem, eam videlicet, quæ à Canonicis majoris Ecclesie facta fuit, validiorem iudicans Fridericum Adolphi Comitis filium de Regalibus investit. Sicque eum à Romano Pontifice consecrandum ad urbem remisit, Otto Frising de Gestis Frid. I. L. 2. C. 32. p. 474.

hat. (i) Bey einer andern streitigen Wahl heißt es: (k) „Ja der Kaiser verlangte sogar, nach dem ein Theil nach Rom appellirt hat, daß der Pabst die Sache wiederum nach Deutschland verweise, damit er, nach dem Rath des Erzbischofs, und der Bischöfe, einem solchen das Bisthum geben könne, die der Kirche, und dem Reich nützlich sind.“ (l)

Kaiser Konrad gieng nachdrücklicher zu Werke. Bey einer streitigen Wahl zu Utrecht führte er sich förmlich als Richter auf, und als der eine Theil die Entwenbung machte, daß er, weil
 B 2
 diese

- i) Jusse, schreibt Gebhard selbst, ut omnis causa mea à Principibus, qui tunc aderant, audiretur. & eorum judicio Canonicè terminaretur, Cod. Bamberg. n. 335.
- k) Rex natalem Domini Coloniae celebrat. In cujus presentia gravissima partes fiunt utriusque ordinis Cleri scilicet & populi in Electione Domini Godofredi Sanctae romanae Ecclesiae. — Tandem judicio Regis, & Principum, & ipsorum Cardinalium ad unanimi-
 tem Ecclesia perducitur, atque Saniori Consilio Godofrido cessante, D. Bruno Praepositus S. Gereonis Coloniensi Cathedrae inthronizatur. chron. Pantaleonis ad a. 1131.
- l) Ita nobis eos remittas, schreibt Lothar an den Pabst, ut Salva libertate electionis nos pro Consilio Archiepiscopi, & Suffraganeorum adhibitis religiosis personis talem provideamus, qui Ecclesiae & Imperio expediat.

diese Sache als eine Kirchensache bereits bey dem geistlichen Richter, nemlich dem Pabst, angebracht sey, sich vor dem weltlichen Richter nicht einlassen könne, so sah solches Konrad als eine Verletzung seiner Majestätsrechte an. Die Urrechter mußten sich gefallen lassen, den von Konraden ernannten Hermann als Bischof zu erkennen. (m)

§. IV.

Die Kaiser haben Kirchengesetze gegeben.

Die Kaiser sahen es nicht nur als ein Recht, sondern als eine wesentliche Pflicht ihres Amtes an für die Reinigkeit der Glaubenslehre, und Herstellung der Kirchenzucht zu sorgen. (n)

Die

m) Inde in Gallias rediens Trajectensium Negotium revocatis omnibus ad subjectionem Hermanni, cum Imperii honore terminavit. Otto Frising. L. 1. de gestis Frid. I. C. 63. p. 446.

n) Karl M. sagt in einem Schreiben an den Pabst Leo folgendes: Nostrum est secundum Auxilium divinae pietatis Sanctam ubique Christi Ecclesiam ab incurfu Paganorum, & ab Infidelium devastatione armis defendere foris, & intus Catholicæ fidei agnitione munire. Apud Eckart. T. 1. p. 771. Ferner: Ne aliquis

Die Könige beriefen die Bischöfe, so oft es ihnen gefallen hat, und es ihnen nothwendig zu seyn schiene, zusammen. Sie legten ihnen alsdann die Berathschlagungspuncte vor, und die von ihnen gemachten Canonen hatten keine Kraft und Verbindlichkeit, wenn sie nicht von den Königen bestätigt worden, wie man aus dem Eingang der Kirchenversammlung von Orleans vom J. 511. sieht. (o) Die Bischöfe durften sich nicht ein-

quis quæro hujus pietatis admonitionem esse præsumptuosam judicet. — Nam legimus in Regnorum libris, quomodo Sanctus Josias Regnum sibi à Deo datum circumeundo, & corrigendo admonendo ad cultum veri Dei studuit revocare. Non ut me ejus Sanctitati æquiparabilem faciam, sed quod nobis sint ubique Sanctorum semper exempla sequenda. Cap. Aquigr. A. 789. p. 550. apud Heinecc.

- o) Domino suo Catholica fidei Ecclesia filio Chlotorecho gloriosissimo Regi omnes Sacerdotes, quos ad Concilium venire *jussistis*. Quia tanta ad Religionis Catholicae cultum gloriose fidei cura vos excitat, ut Sacerdotalis mentis affectu Sacerdotes de rebus necessariis tractaturos in unum colligi *jusseritis*, secundum voluntatis vestrae consultationem, & titulos quos *dedistis*, ea quæ nobis visa sunt, definitione respondimus, ita ut si ea quæ nos statuimus, etiam vestro recta esse *judicio comprobantur*, tanti consensus Regis ac Domini majori auctoritate servandam tantorum *firmet* sententiam Sacerdotum, *Annal. Eccl. Franc. le Coindre ad a. 511.*

einmal ohne Einwilligung des Königs versammeln, und wenn sie es thaten, wurden sie von dem Könige nach Hause gewiesen. (p)

Die Könige sagten öffentliche Buß- und Betstage an, sie bestimmten das Verhalten dabey, ja, sogar das Maas des Essens und Trinkens.

Gregor von Tours bekennet, daß König Chilperich befohlen habe; daß man in Zukunft die Allerheiligste Dreyfaltigkeit nur Gott nennen solle. (q)

In der Sache Chrotildis einer Nonne zu Poitiers bringen die Bischöfe folgende merkwürdige Worte vor: „denen, die das Land zu regieren haben, vertraut die Religion mit größtem Recht ihre Gelegenheiten, indem sie weiß, daß sie durch derselben Rathschluß fest und aufrecht erhalten wird.“ (r)

Die
p) Ein wichtiges Beispiel findet man bey le Coigne Annal. eccles. Franc. ad a. 644. n. 55.

q) So lautet der Befehl: Sic volo, ut tu, & reliqui Doctores Ecclesiarum, credatis quod sanctissima Trinitas non in personarum distinctione, sed tantum unus Deus nominetur.

r) Quibus concessa est Regio rectissime suas causas patefacit Religio, intelligens participante Sacrosancto Spiritu eorum, qui dominantur, se Sociari & Consultari Decreto, Greg. Turor. L. 10. C. 16.

Die auf den Befehl Kaisers Karl V. im J. 1523. zu Mainz versammelte dreysig Bischöfe, schrieben an ihn und batthen, er wolle das, was sie berathschlagt unterstützen, und wenn er was zu verbessern fände, sie belehren, und befehlen zu verbessern. (s) Karl sorgte überhaupt die Kirchenzucht herzustellen, und die eingeschlichenen Mißbräuche abzustellen. Er verordnete daher daß keine ledige Person vor fünf und zwanzig Jahren den Schleyer annehmen solle. (t) den Wittwen aber soll der Bischof den Schleyer gar nicht reichen. (u) auch soll keiner zum Priester geweiht werden, ehe er dreysig Jahr alt ist. (w)

Er befahle daß kein Freygebohrner ohne seine besondere Erlaubniß in den geistlichen Stand treten dürfte. Die Worte der Verordnung lauten also: Die freyen Männer die sich dem geistlichen Stand widmen wollen/ sollen dieses nicht thun/ ehe sie von uns die Erlaubnis

B 4 niff

s) De his tamen omnibus valde indigemus vestro adiutorio, atque sana Doctrina, qua nos clementer erudiat, quatenus ea, qua paucis perstrinximus, a vestra Autoritate firmentur, & quicquid in eis emendatione dignum reperitur vestra magnifica imperialis dignitas jubeat emendare, Harah. T. 1. p. 406.

t) Cap. I. A. 789. c. 45. p. 562.

u) Ibid. c. 58.

w) C. 24. P. 787. ibidem.

niff haben: und dieses aus der Ursache/ weil wir gehört haben/ daß es einige thun/ um die Briegsdienste/ oder andere Verrichtungen/ die sie dem Staat schuldig sind/ zu vermeiden. Von einigen haben wir auch gehört/ daß sie von denjenigen/ die gerne ihre Sabschaft hätten/ sich haben hintergehen lassen/ und deswegen verbieten wir es für das künfrige. (x)

Justinian, und andere Kaiser hatten schon ähnliche Verordnungen gemacht. Jene des Justinians ist merkwürdig, und lehrreich; Wie thun hiermit, sagt er: nach den canonischen Gesetzen verordnen, daß keiner den Mönchenhabit bekommen soll / es sey dann daß er drey Jahre durch wohl geprüft worden. Auch sollen die Vorgesetzte genau untersuchen, aus was für einem Beweggrund ein solcher den Mönchenstand gewählt hat. Er soll in der Standhaftigkeit, und einem tugendhaften Lebenswandel streng geprüft

wers

- x) De liberis hominibus, qui ad Servitium Dei se tradere volunt, ut prius hoc non faciant, quam à nobis licentiam postulent. Hoc ideo quia audivimus aliquos ex illis non tam Causa devotionis, quam Exercitii, seu alia functione regia fugiendo; quosdam verò cupiditatis causa ab his qui res illorum concupiscant circumventos audivimus. Et hoc ideo fieri prohibemus, cap. 2. a. 805. §. 25.

werden, denn zur Abänderung des Lebens wird Mühe, und Ueberwindung erfordert. (y)

Selbst der eifrige Pabst Gregor M. sah die Billigkeit von dergleichen Befehlen ein, nur wollte er das Verboth nicht auf den Mönchenstand ausgedehnt wissen, indem es / sagt er, einem jeden, der gesündigt habe, erlaubt seyn müsse, sich zu bekehren (zu Gregors Zeiten mögen vielleicht die Klöster noch Derter der wahren Bekehrung gewesen seyn.) Allein daß der Mönchenstand mit darunter begriffen ist, sieht man aus dem Markulf. (z)

B 5

Die

y) Sancimus igitur sacros Canones secuti, ut, qui monasticam vitam profitentur, non statim à religiosissimis Praesulibus venerabilium Monasteriorum habitum monachalem accipiant, sed per integrum triennium sive liberi forte, sive servi sint, patienter expectent, habitu monachali nondum digni habiti, sed tonsurâ, & veste eorum, qui laici vocantur, utantur, atque sacras litteras discant. Praesules quoque eorum interrogent eos, utrum liberi sint an vero servi? & unde eos vitae monasticae desiderium inceserit? Cumque nullâ prava occasione illos ad hoc perductos esse ab iis didicerint, in eorum numero habeant, qui erudiuntur adhuc, & monentur, & perseverantia atque honestatis periculum faciant. Neque enim facilis est vitae mutatio, quae non sit cum animi contentione; No. 5. C. 2. §. 1.

z) Ille ad nostram veniens praesentiam petit Senenitati nostrae,

Die Bekanntmachung der Befehle geschah al-
lemal im Namen des Königs, und er war zugleich
der oberste Vollstrecker derselben. Die Päbste
selbst bekennen, daß sie schuldig seyn, die Befehle
der Kaiser zu halten. (a) Und gleichwie die welt-
lichen verbunden waren dem König Rechenchaft
zu geben über die Haltung der weltlichen Befehle:
so mußten es auch die Geistlichen, sogar Erz- und
Bischöfe thun, in Ansehung derer, die Kirchensachen
angiengen.

Ludwig der fromme sagt, Bischöfe sowohl
als Grafen, haben einen Theil des Königlichen
Amts

nostra, ut ei licentiam tribuere deberemus, qualiter
Comam Capituli sui ad onus Clericatus deponere debe-
ret, & ad Basilicam illam, aut Monasterium deser-
vire deberet, L. 1. form. 19. und sowohl der Aus-
druck, ad Servitium Dei se tradere, als die von Karln
angeführte Ursachen beziehen sich auf den Wäbsten
Band.

- a) De Capitulis, vel Praeceptis imperialibus vestris vestro-
rumque Praedecessorum irrefragabiliter custodiendis &
conservandis quantum valuimus & valemus Christo
propitio & nunc & in xvum nos conservaturos modis
omnibus profitemur. Et si fortasse quilibet aliter vobis
dixerit, vel dicturus fuerit, sciatis eum pro certo
mendacem. Fragmentum Epist. Leonis IV. apud Ivon.
part. 4. C. 176. & Gratian. Distinct. 10. C. 9.

Amts zu verwalten. (b) Beybe ließ der König durch seine Commissarien (Missos) visitiren; die Bischöfe mußten auf dem Reichstage dem König unmittelbar Rechenschaft geben, wenn er es begehrt. Man hat noch ein Schreiben des Trierschen Erzbischofen *Betti*, worinn er seine untergebene Bischöfe ermahnt, des Kaisers Befehle genau zu erfüllen, damit er auf dem nächsten Reichstag, wo der Kaiser ohne Zweifel Rechenschaft fodern werde, die Wahrheit sagen könne. (c)

Herr von *Bontheim* sagt zwar (d) *Betti* schreibe dieses nicht als Erzbischof, sondern als
Kd.

- b) *Quaquam summi hujus ministerii Ecclesiar, & Regni curam gerere, in nostra persona consistere videatur, tamen & divina autoritate, & humana ordinatione ita per partes divisum esse agnoscitur, ut unusquisque vestrum in suo loco, & ordine partem nostri ministerii habere cognoscatur. Unde apparet, quod ego omnium vestrum admonitor esse debeo, & omnes vos nostri adjuutores esse deberis, Cap. 823. C. 3. p. 872.*
- c) *Nunc autem in proximo est placitum, quod sine dubio sciscitabitur de obtemperacione mandati sui, Dominus mandati, quapropter scrutemini diligenter in Parochia vestra, in vestris aliorumque monasteriis, si praefata Regula digne per omnia conservetur, Ap. Harzh. Tom. 2. p. 16.*
- d) *Tom. I. Histor. Trev. Diplom. p. 171.*

Königlicher Commissarius. Allein wenn die Könige durch ihre bestellten Oberaufseher die Bischöfe konnten visitiren, und Rechenschaft von ihrem Betragen fodern, so sehe ich nicht, warum sie es nicht auch unmittelbar hätten thun können? Zu dem, wenn Petri ein Missus war, so hat er eben im Namen des Kaisers gehandelt, da er die Bischöfe zur Erfüllung der Kaiserlichen Befehle angehalten hat; und da er selbst Bischof war, so mußte er entweder einen andern Missus, oder dem Kaiser unmittelbar Rechenschaft geben.

Wenn man die Gerechtsame und Vorzüge der Kaiser und Könige genau betrachtet, so kommen freylich Dinge vor, die sich ein Schatzen, Papebroch, und ein geschwülstiger Meiseafelde nicht vorstellen können. Der erste giebt sich alle nur erdenkliche Mühe, (e) der Königl. Gewalt in Kirchensachen, so wenig übrig zu lassen, als es nur seyn kann. Der andere läugnet geradezu, daß die ersten Kapitularien ächt seyn, weil sie im Namen des Fränkischen Fürsten Karlmanns abgefaßt, und kund gemacht worden sind. Der letzte gehet in seinem Tollsinne so weit, er will einen jeden weltlichen Fürsten nicht besser als eine Marionette haben, die man nach Gefallen lenkt, und

e) Discurs. Historicae politico maral. de vita Caroli M.

und sprechen läßt, wie man will. Aber nichts widersinnigers, nichts dem Stolz eines Califen angemesseners, nichts den fürstlichen Rechten nachtheiligers kann erdacht werden, als solche willkührliche Meinungen. Sind dann die weltliche Fürsten nicht befugt in Kraft ihres tragenden Amtes an die Verbesserung der Kirchengucht zu denken? ist es nicht ihre unablässliche Pflicht, dafür zu wachen, damit die Religion, und die Staaten keinen Schaden leiden?

S. V.

Die Kaiser übten die Oberherrschaft über die Kirchengüter aus.

Ehe ich von der Oberherrschaft der Kaiser über die Kirchengüter rede, will ich einige zur Geschichte der Kirchengüter sehr nützliche Anmerkungen voraussetzen.

Die Könige und das Volk bestrebten sich um die Bette die Kirchen zu bereichern. (Die Ursach werden wir gleich hören.) Wenigstens klagte schon König Chilperich: Sehet unser fiscus ist arm, unsere Reichthümer sind in den Händen der Kirchen. (f) Der wohlthätige Kaiser

Beins

f) Ajebat enim plerumque: Ecce pauper remansi; Fiscus noster, ecce divitiæ nostræ ad Ecclesias sunt translata, Greg. Turon. L. 6. C. 46.

Heinrich II. als ihn der Bischof Meinwerk von Paderborn zu sehr plagte ward endlich einmal ungeduldig und sprach: Gott und alle Heiligen sollen dich hassen, daß du nicht aufhörest / mich zum Nachtheil des Reichs meiner Güter zu berauben. Selig bist du, sagte ihm der Bischof dagegen, der Himmel wird dir für deine Freygebigkeit offen stehen, und deine Seele wird die ewigen Freuden dafür genießen. (g) Die Hauptbewegursach, die in den Schenkungs- und Stiftungsbriefen vorkommt, ist die Erlösung der Seele (pro redemptione animæ.) oder auch (pro remedio peccatorum.) Zur Abtülung der Sünden. Diesem Gedanken, der überall anzutreffen ist, wußte man die verschiedensten Wendungen zu geben. Eigentlich aber liegt der Text des Propheten Daniel am 4. Kap. 24. v. zum Grunde. Peccata tua in misericordiis redime. Löse deine Sünden durch Almosen.

Salvian von Massilien der die Sache der Kirchen, und Armen kurz vor dem Eintritt der Franken in Gallien in seinen vier Büchern vom Geiz sehr vertheidigt hat, macht in dem ersten Buch über den angeführten Text folgende Auslegung: Was will dieses sagen, etwas auslösen? Ich glaube den Werth der Dinge, die

g) In vitâ Meinwercki, C. 79. p. 554.

die gelöst werden, hingeben. — So schätze dann die Sünden, die du begangen hast, auf das genau ste. Sieh was du schuldig bist — und wenn du alles wirst zusammen gerechnet haben / so erwäge die Preise eines jeden. Ich will nicht haben, daß du alles / was du hast, Gott geben sollst, sondern gib nur das, was du schuldig bist, wenn du genau schätzen kannst, was du schuldig bist. Diese Erfindung mußte nothwendig ihr Glück bey den Francken machen, bey ihnen waren alle Verbrechen taxirt, und wenn einer seinen Tag, oder das Friedegeld, wie sie es nannten, gezahlt hatte, durfte ihm weder die Obrigkeit, noch der beleidigte Theil etwas anhaben. Nun konnte ein Frank gar leicht denken, daß, wenn er Gott, oder an dessen Statt den Kirchen, oder Armen etwas gewisses gezahlt hätte, er wegen seiner Sünden gar nichts mehr zu befürchten hätte. Manchmal hofte man auch dadurch zeitlichen Lohn zu erhalten. (h) Viele wollten sogar dem jüngsten Tage zuvorkommen, und sich mit dem Richter ausföhnen. (i) Andere gläub-

h) Bey Marculf in einer Formel heißt es : Maximum Regni nostri augere munimentum credimus, si beneficia opportuna locis Ecclesiarum benevola deliberatione concedimus, L. I. form. 3.

i) Mundi terminum ruinis crebrescentibus appropinquan-

ten geraden Weges dadurch in den Himmel einzugehen. (k) Was man für übertriebene Vorstellungen von der Kraft dieser Schenkungen gehabt hat, sieht man aus der Rede der Königin Fredegunde an die Muehlmörder, die sie bestellt hatte, ihren Schwager den König Siegebert, auf die Seite zu schaffen. „ Wenn ihr davon kommt, sagt sie, will ich euch, und eure Kinder außerordentlich erheben, wenn ihr aber selbst dabey das Leben laßet, so will ich eine Menge Almosen für euch an die Birschen austheilen. (l)

Damit aber die Kirchen die ihnen geschenkte Güter desto sicherer erhalten, und gegen alle Anfälle schützen mögen, so nahm man bey Stiftungs- und Verschenkungsbriefen die Heiligen zu Zeugen, und überhäufte diejenigen mit den

tem indicia certa manifestant, experimenta liquida declarare noscuntur, & ad discutiendas infidelium mentes illa dudum in Evangelis à Domino dicta oracula incumbere noscuntur: operæ pretium arbitror, futurum tempus vicissitudine præoccupans anticipare. L. 2. form. 3.

k) Harzh. Conc. Germ. T. 2. p. 96.

l) Si cornueritis, ego pro vobis eleemosynas multas per loca Sanctorum distribuam. Gesta Franc. epist. c. 32. Auf solche Art mußten freylich viele Reichthümer den Kirchen zufließen.

entseßlichsten Vermaledeyung die dagegen handeln würden." Derjenige, heißt es bey dem Marfulf, der diesen meinen Willen nicht halten wird, soll verflucht seyn, und der das mit einstimmen wird, ebensals. Wie Daschan und Abiron soll er lebendig von der Erde verschlungen werden / und in die Hölle fahren. — Dann soll er erst Verzeihung seiner Sünden erhalten, wann sie der Teufel auch erhalten wird.

Der Grund von diesem Gebrauch zu verfluchen liegt in dem Character der Franken, bey diesem Volck war nichts gemeiner als der Meineid. Der Geschichtschreiber Vopiscus sagt: Daß die Franken gewohnt seyn mit lachendem Mund Treu und Glauben zu brechen. Sie sind ein Volk, sagt Procopius (m) von so wenig Treu und Glauben, als eines in der Welt. Wie weit es damit gekommen, kann man sich aus dem einzigen Zug des Gregors von Tours, der gewiß keiner Partheylichkeit kann beschuldigt werden, vorstellen. Gunthram, sagt er, sonst ein ehrlicher Mann, nur daß er zum Meineid zu sehr geneigt war, indem er seinen Freunden

m) L. 2. belli Gotarici.

den nie etwas eiblich zugesagt, das er nicht so gleich wieder gebrochen hätte. (n)

Weil aber bey all dem im Schwung gehender Meineid zugleich die herrschende Meinung war, daß die Entehrung der Reliquien der Heiligen sichtbarlich von Gott, und den Heiligen gestraft würde, so mußte der schwörende anfänglich (um den Eidschwüren mehr Kraft zu geben) die Hand auf dieselben legen. Man führte sogar den schwörenden in die Kirche an das Grab selbst eines Heiligen, der in grossem Ruf der Wunder stand, und ließ ihn abschwören. Man gieng bald noch weiter, und nahm bey Stiftungs- und Schenkungsbriefen an die Kirchen die Heiligen zu Zeugen, und setzte die stärcksten Vermaledungen hinzu. Dieser Gebrauch wurde in den folgenden Zeiten auch beygehalten. Endlich ließ man sogar dergleichen Stiftungsbriefe von den Päbsten bestätigen, und dieß war der Weg wo durch die Päbste zuerst die Hände in die Verwaltung der Güter anderer Kirchen bekamen.

Daß

- n) Gunthramus verd., alias sane bonus, nam ad perjuria nimium preparatus erat, verunramen nulli amicorum Sacramentum dedit, quod non protinus omisisset, Greg. Turon. l. 5. c. 14. Man konnte demnach bey den Franken ein ehrlicher Mann seyn, wenn man auch gewohnt war falsch zu schwören.

Daß die Kirchengüter, so wie die Güter der übrigen Unterthanen der Oberherrschaft der Kaiser und Könige unterworfen waren, sehen wir daraus, weil die selbe der Gewalt der königlichen Richter unterworfen, und die darauf anseßigen Leute in Gerichtssachen unter ihnen stunden; sie müssen denselben Obdach / Arzung / oder freye Zählung / und Vorspannen (paravereda) geben; wenn der Hof in dem Bezirk des Bisthums, oder in der Nachbarschaft war, mußten die Bischöffe Lieferungen an Lebensmitteln und Futter thun. Hauptsächlich aber mußten sie, gleich den übrigen Lehnsleuten des Reichs, die Heerfolge leisten.

Die Bischöffe und Aebte suchten häufig von den Königen die so genannte Freyheitsprivilegien zu erhalten. König Clotar hat zuerst durch ein Edict die Kirchengüter von dem Agrarium und Pascuarium (dem Acker- und Weidgeld) befreyt. (o) Am besten können wir dieses aus der berühmten Formel, welche jünger ist, als Clotars Edict, sehen. (p)

C 2

So

o) Clotarii Regis Constit. circa a. 570. apud Heinecc. c. f. G. p. 468.

p) — Igitur noverit solertia vestra, quod nos ad petitionem Apostolici viri Domini illius urbis Episcopi tale

So viele Privilegien die Könige den Kirchen ertheilten, so konnte doch keine die Befreyung von Kriegsdiensten erhalten. Sie wurden also nur den Francken gleich gemacht, die auch keine Abgaben zahlten. Dagegen mußten sie auf der andern Seite, auch die Lasten, die den Francken zukamen, übernehmen. Nach der Fränckischen Verfassung war ein jeder Güterbesitzer Soldat, folglich mußten auch die Kirchen ihre Leute mit

tale pro aeternâ retributione beneficium visi fuimus indulsisse, ut in Villabus Ecclesie — nullus Judex publicus ad causas audiendas, aut freda undique exigendum, quocunque tempore non præsumat ingredi. Sed hoc ipse Pontifex, vel Successores ejus propter nomen Dei sub integro emunitatis nomine valeant dominare. Statuentes ergo ut neque vos, neque juniores, neque Successores vestri, nec ulla publica judiciaria potestas, quocunque tempore in villis ubicunque in regno nostro ipsi Ecclesie aut regia, aut privatorum largitate conlatis, aut qui in antea fuerint conlaturis, aut ad audiendas altercationes ingredi aut freda de quibuslibet causis exigere, nec mansiones aut paratas, vel fidejussores tollere non præsumatis; sed quidquid exinde aut de ingenuis, aut de servientibus, cæterisque nationibus, quæ sunt infra agros, vel fines, seu supra terras prædictæ Ecclesie Communes, fiscus aut de fredis, aut undecunque potuerat sperare, ex nostra indulgentia pro futurâ salute in luminaribus ipsi Ecclesie per manum agentium eorum proficiat in perpetuum. — L. 1. Form. 3.

mit ins Feld schicken, und die Heerfolge leisten: Einige Kirchen stellten bey einem von dem König Chilperich angesagten Feldzug ihre Leute nicht, und sie mußten alles Einwendens ungeacht dem Heriban / das ist, die auf das Ausbleiben gesetzte Strafgeulder zahlen. (q)

Von Otto III. wurden die Bischöffe mit all ihren Vasallen zum Heerbann gerufen. (r) Ditzmar Bischof von Merseburg beklagt sich, daß man sie auf einem Feldzug gegen die Dänen unter Otto II. lächerlich gemacht, und noch nicht aufhöre über sie zu spotten. (s) Das mag leicht seyn, daß mancher Bischof im Harnisch eine eben so lächerliche Figur, wie eine Nachtent auf dem Schlot, gemacht hat. Wenigstens gesteht es der Abt Ermold / der unter Ludwig I. gelebt hat, selbst von sich ein. Doch schlugen manche von diesen geistlichen Rittern so tapfer drein, als Leute vom Handwerck. In einem Treffen gegen

C 3 die

q) Greg. Taron. L. 5. C. 26.

r) Jubent universos Theoticos Episcopos — ad illorum presentiam festinare cum omni suo vasatico ira instructos, ut ad bellum quocunque Imperator precipiat, possent procedere, vita S. Bernardi C. 28.

s) In hoc itinere prima male irrisionis in clericos exclamatio attollitur, & a malis hominibus hodie servatur: P. 842.

Die Ungarn, ward der Bischof Michael von Regensburg verwundet, und kam auf dem Schlachtfeld neben einen ebenfalls verwundenen Ungar zu liegen. Der Ungar raste sich nach und nach zusammen, und wollte den Bischof plündern, und gar tödten. Michael der sich ebenfalls erholt hatte, setzte sich herzhast zur Wehre, und ward Meister über den Ungar. (r)

Karl W. erließ zwar gleich in seinem ersten Capitular vom J. 769. den Bischöfen den persönlichen Kriegsdienst, allein sie getraueten sich nicht zu Hause zu bleiben, um den weltlichen allen Vorwand zu neuen Eingriffen in die Kirchengüter zu benehmen. Dahero geschah, daß der Mainzer Erzbischof Sunderold der neunte unter den Nachfolgern des heiligen Bonifacius von den Normännern mit den Waffen in der Hand, so wie Bonifacius mit dem Evangelium von den Friesen getödtet wurde. Zu Ebeckesdorf blieben der Bischof Dieterich von Mindess und Marquard von Hildesheim.

Ludwig hegte gleiche Gesinnung, dieser erließ der Kirche von Hamburg den Kriegsdienst von gewissen Gütern, doch mit der Bedingung die ordentlichen jährlichen Geschenke fortzuzahlen. (u) Wir finden auch deutliche Spuren der Abtheilung

e) Ditmar. p. 336. seq.

u) Apud Harzh. Conc. German. Tom. 2. p. 67.

theilung der Klöster in solche, die zu Kriegsdiensten, das ist, zur Stellung einer gewissen Mannschaft, und zu Geschenken zugleich, oder nur zu Geschenken, oder nur zum Geboth für den König verpflichtet waren. (w)

Die Güter der niederen Geistlichkeit, als Pfarrer, und anderer, waren zwar von dem Kriegsdienste frey, hingegen mußten sie den Herrndienst, das ist, die Frohnen leisten, und Zinsen geben, und bliebe nur eine Hube frey. (x)

Karl M. machte auch eine Verordnung, daß, wenn ein Gut, wovon der König zuvor den Zins zu erheben gehabt, einer Kirche sollte geschenkt werden, diese den Zins fortzuzahlen habe, oder das Gut an die Anverwandte des Stifteres zurücke geben solle. (y)

Die Abteyen, die zum Reich gehörten, schenken die Kaiser weg, so wie die übrigen Reichsgüter. Otto I. übergab die Abtey Mosbach für allezeit dem Bisthum Worms. (z) Und Heinrich

w) Diese Eintheilung die Ludwig der fromme gemacht, kann man sehen bey Eckart Tom. 2. p. 142. Das Wort: Geschenke (dona) muß durch Abgaben übersetzt werden, indem sie eben so wenig von der Willkühr abhengen, als andere Volksauslagen.

x) Capit. A. 816. C. 10.

y) Capit. A. 812. C. 11.

z) Codex. probat. Histor. Wernat. n. 27. p. 130.

rich II. die Abtey Helmwardshausen 7. dem
Bischof Meinwerk von Paderborn, (a)

Die oberkrichterliche Gewalt der Kaiser er-
kaanten die Bischöfe selbst. Otto I. und hernach
Heinrich II. entschieden einen Streit zwischen
dem Bischof von Worms, 21 und dem Abten zu
Lorch wegen eines Waldes. (b) Den langwie-
rigen Streit zwischen dem Erzbischofen Willigis
von Mainz, und dem Bischof Bernward von
Bildesheim, wegen der geistlichen Gerichts-
barkeit über die Abten Gandersheim schlichtete
Heinrich II. (c)

Daß die Kaiser die Rechte der Oberherrschaft
über die Kirchengüter zu allen Zeiten ausgeübt
haben, davon haben wir bis auf unsere Zeiten
überführende Beweiskümmen. Wer weiß nicht,
daß eine päpstliche Bulle, ob sie gleich von des
Kaisers Bruder selbstem begehret, und erhalten
worden, kraft welcher geistliche Güter veräußert
werden, und das hieraus erlöste Geld zum Tür-
ckenkrieg verwendet werden sollte, durch den
Reichs-Abschied vom J. 1530. §. 129. als null
und nichtig erklärt worden? Alle über die geist-
liche Güter von den Landesfürsten selbst eigens-
mächt

a) Conc. Germ. Tom. 3. p. 49. apud Harzh.

b) Codex probat. Worm. n. 25. p. 22. & n. 46. p. 32.

c) Ditmar. p. 357.

mächtig unternommene Befügungen, werden von den höchsten Reichsgerichten als Eingriffe in die höchste Kaiserliche Rechte angesehen. (d) Davon belehret uns der allerjüngste von dem Reichs-Kammer-Gericht in Cauſa der Aiten Schwarzbach contra Saaden und den Herrn Churfürſten von Mainz als intervenienten ergangene Sentenz.

§. VI.

Von dem Eingriff

Gregors VII.

Gegen dieſe Oberherrſchaft der Kaiſer über die Kirchengüter war hauptſächlich der Angriff Gregors VII. gerichtet. Sie wie man in der Folge in Anſehung der Herzoge, anſtatt der ſchriftlichen Anweiſung, ein äußerliches Zeichen, nemlich die Lanze mit der Sahne / gewählt hatte, alſo brauchte man in Anſehung der Biſchöfe den Ring / und Stab / deren Ueberreichung die Inveſti-

- d) Conf. Struv. in Corpore J. publ. C. 29. §. 4. Kettner antiquitat. Quedlinb. p. 263. Rulant Theſ. jur. execut. p. 58. Ord. Camer. P. 2. Tit. 2. Concluſum Conf. Imp. Aul. in Cauſa Eichſtatt contra Eichſtatt 8. Decemb. 1749. in Struben Nebenſt. Tom. 3. p. 554. L. B. de Cramer. obf. 108. ibique memoratum præ-judicium Cameræ Imperialis.

vestitur genannt wurde. Wer glaubt, Gregor habe nur gegen diese Zeichen geifert, irret sehr. Man durchgehe seine Schriften (welche uns zum Glück aufbehalten sind) nur oberhin, und man wird bald wahrnehmen, daß die herrschende Idee, um die sich sein ganzes Gedankensystem, wie um eine Achse, drehte, die so genannte Birenfreyheit war. Um diese vollkommen herzustellen verbietet er allemal die Investitur überhaupt. (c) Das ist er will gar keine Belehnung eines Bischofs von einem Monarchen dulden. Die Frage war demnach, wem die Oberherrschaft der geistlichen Güter zustehe, dem Monarchen, oder der Kirche? oder, welches eben so viel sagen will, dem Pabst? Obgleich die Pabste nicht ausdrücklich diese Oberherrschaft in Anspruch nahmen, so verlangten sie doch von den Bischöfen den Lehnseid, wodurch ihnen gleichsam stillschweigend, ebenfalls eine Herrschaft über ihre Güter eingeräumt wurde. Und bald kamen die Canonisten und machten sie zu Herrn über alle

Vene-

c) Siquis deinceps Episcopatum, vel Abbatiam de manu alicujus laicæ personæ susceperit, nullatenus inter Episcopos, vel Abbates habeatur. — Insuper ei gratiam P. Petri, & introitum Ecclesiæ interdicimus. Apud Hugon. Abbat. Flavin. in Chron. Viridunens. &c. Christian. Lupum P. 6. p. 44.

Beneficien, woraus ebenfalls die Herrschaft auch über die Güter floß.

Der Streit wegen der Belehnung führte nothwendig auf jenen von Ernennung der Bischöfe. Von der Pabstwahl geschah gar keine Meldung. Wenn aber der Kaiser einmal nichts mehr bey den Bischofswahlen zu sagen hatte, so war ohnehin ausgemacht, daß er um so weniger bey den Pabstswahlen zu sagen habe. Gregor um desto besser seinen Plan auszuführen, änderte den Eid, den die Erzbischöfe, ehe sie das Pallium bekamen, ablegen mußten, und machte einen förmlichen Vasalleneid daraus, der in der Folge auch auf die Bischöfe ausgedehnt wurde. (f) Bald gieng man auch so weit, daß den Bischöfen verbothen ward, einem weltlichen Monarchen den Lehneid zu leisten.

Man könnte zwar aus dem Decret Pabsts Urban II. der zuerst den Geistlichen untersagt hat, den Lehneid zu leisten, schließen, daß es nur auf den Körperlichen Eid, oder das Handgeldbnuß angesehen gewesen. (g) Allein daß es

f) Van Espen J. Eccl. P. 1. Tit. 15. C. 2. S. 4. seq.

g) Ne Episcopus, vel Sacerdos Regi vel alicui laico in manibus ligiam fidelitatem faciat. Tom. 10. Conc. Labb. p. 508. Dieses scheinen auch die von gleichzeitigen Schriftstellern angegebene Ursachen zu erweisen. Abt Eugre

darauf angesehen war, daß kein Souverain einem Geistlichen einen Eid abfordern könne, weil dieses gegen die Kirchenfreyheit sey; ist aus den Urkunden erweislich. Anselm von Canteburg fragte den Pabst Paschal. Wenn kein Geistlicher der Mann (Vasall) eines Laien werden darf, noch weltliche Güter von einem Laien haben, und der Laie sie ihm auch nicht geben will, wenn er sein Mann nicht werde, was zu thun sey? Paschal antwortet: Paulus sagt / die Kirche sey frey, es ist daher unanständig, daß ein Geistlicher, der schon Gott gewidmet ist, und an Würde die Laien übertrifft, wegen irdischen Gewinns einem Laien den Lehnseid leiste. (h) Was wunder also, wenn ein Mönch von der Macht, und dem Ansehen der Geistlichen überhaupt, gesagt hat:

Wir

Suger sagt in der Lebensbeschreibung des Königs Ludwig von Frankreich: Daß es sich nicht gezieme, daß blutriesende Hände auf die dem Leib und Blut Christi geweihten Hände der Geistlichen gelegt würden. Super his igitur Dominus Papa (Paschalis II.) respondit. — Si sacratas Dominico Corpori & Sanguini manus laici manibus sanguinolendis obligando supponant ordini sacro, & sacra unctioni derogare. Sugerius in vita Ludovici Grossi apud Du chesne Tom. 3. p. 290. Noch auffallender ist was Rogerius Houedenus sagt. Conf. Tom. 10. Conc. p. 617.

h) Tom. 10. Conc. Labb. p. 665.

Wir (Geistliche) herrschen vermöge des göttlichen Rechtes über Könige und Kaiser (1) Die Idee von Kirchenfreyheit fienge an der Geistlichkeit immer mehr und mehr in den Kopf zu steigen, so, daß selbst der Erzbischof Adalbert von Mainz, des Kaisers Heinrich V. ehemaliger Kanzler, der auch erst kurz zuvor von ihm mit Ring und Stab war investirt worden, sich auf einmal im Jahr 1112. als einen Helden für die Sache der Kirche aufstellte. Dieser Mann, der ungemein viel Aehnlichkeit mit dem berühmten Cantuarischen Erzbischof Thomas Becket hat, hätte fast auch mit ihm ein ähnliches Schicksal gehabt, indem ihn der Kaiser dreyer Jahren lang gefänglich setzen ließ.

So viel ist allemal gewiß, daß die Bischöfe das ihrige zur Schwächung der Kaiserlichen Rechte mit beygetragen haben, um die vorgebliche Kirchenfreyheit nach den Begriffen des Gregors, wodurch sie vieles für sich zu gewinnen glaubten, durchzusetzen.

Allein sie spitzten sich selbst die Pfeile, womit sie in der Folge sollten getroffen werden. Von seiten des römischen Hofes wurden die Metropolitnen mit den Herzogen, die Bischöfe mit den Grafen

1) Ex jure divino Regibus quidem & Imperatoribus dominantur. Goffrid. vincto. Tract. de Investit.

fen verglichen. (k) So daß sich der Pabst zu beyden verhielt, wie der König, oder Kaiser zu den Herzogen, und zu den Grafen. Gleichwie nun die Herzoge und Grafen dem Kaiser den Eid der Treu leisten, auf den Reichstagen erscheinen, und leiden mußten, daß durch die Kaiserliche Mißlos eine beständige Aufsicht über sie gehalten wurde: So mußten nun auch die Erzbischöfe den Pabsten den Eid der Treu leisten, auf ihrem Synod zu Rom persönlich erscheinen, und sich durch ihre Legaten visitiren, und regieren lassen.

Durch das letztere war niemand mehr betroffen als die Erz- und Bischöfe selbst. Von ihren Souverains nicht sonderlich mehr geschützt, mußten sie ungemein auf der Huth seyn, ihre Insuln und Stabe nicht zu verlieren. Sie hatten es also in diesem Stücke nicht allein mit den Pabsten, sondern noch mehr mit ihren Legaten zu thun, die selten in ein Land kamen ohne einen oder den anderen Bischof abzusetzen. Sie zitterten fast alle, und ihre Insuln wankten. Jetzt sah man die verkehrte Weise; diejenigen, die bis daher die Obersten Stufen in der Hierarchie eingenommen hatten; mußten nun kriechen,

k) Walfrid. Strabo lib. de eccles. officiis apud Baluz.
Cap. Reg. Franc. Tom. 2. p. 1138.

ehen, und sich schmiegen vor einem der nicht einmal Priester war.

Ein merkwürdiges Beyspiel finden wir an dem Erzbischof Sifrid von Mainz, dieser bath in seiner Thüringischen Zehntsache den damaligen Archidiacon Hildebrand gar schön, ihm bey dem Pabst ein Wort einzulegen; und ob er gleich wisse, sagt er, daß Hildebrand nichtß dagegen verlange, da jedoch einer der gern giebt, auch viel haben müsse, so soll alles sogleich seyn, was er von ihm begehren würde. (1) Als Hildebrand unter dem Namen Gregorius VII. Pabst geworden, war Sifrid einer der ersten der seine Gnad suchte, indem niemand in der Welt ihm treuer, und all seine Befehle zu erfüllen bereitwilliger seye. (m) Da er aber zugleich mit in das Schreiben einfließen ließ, daß durch einen zu Rom über den Bischof von Prag gefällten Sentenz seine Erzbischöflichen Rechte seyn gekränkt worden; Antwortete ihm Hildebrand: Bilde dir nicht ein, daß du, oder

1) Codex Bamberg. n. 127. Dieses giebt uns zu verstehen, was für Mittel gebraucht wurden.

m) Noverit autem Sancta Paternitas vestra, quod non est homo in terrâ me vobis fidelior, & ad omne Preceptum vestrum implendum devotior. Cod. Bamberg. n. 130.

irgend ein Patriarch, oder Primat / Macht habe die Urtheilsprüche des apostolischen Stuhls umzustossen. Gedenke nur nicht daran / etwas gegen die heilige römische Kirche dir anzumassen, oder zu unternehmen, ohne deren überflüssigen Güte du nicht einmal bleiben würdest / was du bist. (n).

Von den Bischöfen trifft jenes ein, was Otto von Freysingen selbst ein Bischof, der bald nach diesen Zeiten gelebt hat, schreibt: Es giebt zwar mehrere, sagt er, die vorgeben, Gott habe deswegen das Reich (die Gewalt der Kaiser) schwächen lassen, damit die Kirche erhöht würde. Dann niemand zweifelt, daß die Kirche durch die Reichs- und Kron Güter, und der Kaiser Guthätigkeit erhöht, und bereichert worden. Auch ist bekannt, daß das Reich von der Kirche nicht

- n) *Quaquam suscepta adversus apostolicam sedem — arroganti merito in te commoveri deberemus: utentes tamen apostolica mansuetudine placido te admonemus affectu, ne ulterius tam inordinata, tam inconsulta presumas. apostolica judicium non dico tibi, sed ulli Patriarcharum aut Primatum licentiam fore existimes, ne contra S. Romanam Ecclesiam quidquam tibi attribuere, vel moliri cogites, sine cuius abundantia elementa nec in loco quidem tuo. ut tu ipse nosti, subsistere potes, Lib. I. Ep. 60. p. 50. Tom. I. Conc. Labb.*

so sehr hat können gedemüthiget werden, als bis es der Kirche zu Gefallen seiner Eingeweide und Kraft beraubt, nicht allein durch das geistliche Schwert, sondern auch durch sein eigenes, das es der Kirche geliehet, ist verwundet, und zu Grunde gerichtet worden. (o)

In der That änderte sich nun alles. Die Kaiser hatten zuvor das ungezweifelte Bestätigungsrecht der Päbste; nun behaupten die Päbste, die Kaiser müsten sich von ihnen bestätigen lassen. Bey einer streitigen Pabstwahl wande man sich vorzüglich an die Kaiser, nun schloß man die Kaiser nicht allein von den Pabstwahlen aus, sondern die Päbste führten sich in den streitigen Kaiserwahlen als ordentliche Richter auf

o) Non desunt, qui dicunt, Deum ad hoc Regnum minus voluisse, ut Ecclesiam exaltaret. Regni quippe viribus, ac Regum beneficentia exaltatam, & ditatam nemo ambigit Ecclesiam, constatque, non prius eam in tantum humiliare Regnum potuisse, quam ipso ob amorem Sacerdotii eviscerato ac viribus exhausto, non ejus tantum, id est, spirituali, sed suo proprio materiali scilicet gladio percussum destruere, Prolog. Chr. p. 139.

auf. (p) Da das Kaiserliche Schutzamt über die römische Kirche, besonders bey Erledigung des päpstlichen Stuhles, und während der Wahl hauptsächlich Platz hatte; machten die Päbste so gar Anspruch auf das Reichsvicariat, wenigstens in Italien, so lang der Kaiserliche Thron nicht besetzt war. Da die Päbste zuvor dem Kaiser einen Sicherheitseid leisten mußten; ließen sich nun die Päbste von den Kaisern den Eid der Treue schwören. (q) Da selbst Gregor VII. noch in seinen ersten Regierungsjahren den Kaiser

p) Pabst Innocenz schreibt im J. 1200. bey Gelegenheit der zwistigen Wahl des Otto IV. und Philipp: Interest apostolicæ sedis diligentè, & prudentè de Imperii romani Provisione tractare, cum imperium noscatur ad eam principaliter, & finaliter pertinere; principaliter, cum per ipsam, & propter ipsam de Gracia sit translatum. — Finaliter, quoniam Imperator à summo Pontifice finalem, sive ultimam manus impositionem accipit, Raynald. ad a. 1200.

q) Ich kann nicht einsehen warum man bey der Frankfurter Krönung das Wort: Fidelitatem hat stehen lassen, da man obedientiam ausgesprochen hat, da doch das letztere unstreitig keinen andern Bezug als auf das Geistliche hat.

fer seinen Herrn genannt; (r) wird nun un-
 gescheut behauptet, die Päpstliche Gewalt über-
 treffe die Kaiserliche, wie die Sonne den Mond,
 die Seele den Leib, der Tag die Nacht.

Ich schließe mit den Worten des berühmten
 Onuphrius Panvinius: Von diesem (Gregor
 VII) ist jene überaus große, und allezeit zu
 fürchtende, ja gränzenlose Macht der Päpste
 gekommen, denn obwohl man sie zuvor als
 das Oberhaupt der Christlichen Religion, als
 Statthalter Christi, und Nachfolger Petri
 ehrte/ so erstreckte sich doch ihr Ansehen nicht
 weiter als auf Glaubens sachen. Sonst stun-
 den sie unter den Kaisern, nach deren Wink
 sie sich richten mußten, von ihnen wurden sie
 gemacht/ und unterstunden si nicht über
 die Kaiser den Richter zu machen/ oder et-
 was zu verhängen. (s)

D 2

- 1) Ego autem paratus sum gremium tibi Sanctæ Romanæ
 Ecclesiæ aperire, teque ut Dominum, fratrem, &
 Filium suscipere, L. 3. ep. 7.
- 2) Ab hoc (Gregorio VII.) maximæ illius, & omni
 sæculo tremendæ Romani Pontificis & infinitæ penè
 potestatis jus manavit. Nam etsi antea Romani Ponti-
 ficis tanquam Religionis Christianæ Capita, Christi-
 que

que Vicarii, & Petri Successores colerentur, non
tamen eorum Auctoritas ultra protendebatur, quam
in fidei dogmatibus vel afferendis, vel tuendis. Cœ-
terum Imperatoribus suberant, ad eorum nutum omnia
fiebant, ab his creabantur, de eis judicare, vel quid-
quam decernere non audebat Papa Romanus. Onuph.
Panyin, in vita Greg. VII. apud Gretser. T. 6. p. 114.



Gegründete
Anmerkungen
über den
Mönchenstand.

Non contradicas verbo veritatis
ullo modo.

Ecclesiast. C. 4. v. 30.

Von der Entstehung der Mönchen.

Schoppin (a) mit mehr andern wollen die Welt bereben, unser göttlicher Erlöser sey der eigentliche Stifter des Mönchenlebens, und habe dieses durch sein eigenes Beyspiel gelehrt, da er nemlich, in einer Einöde gebeten, und gefastet hat, (aber doch nur vierzig Tage und Nächte; und thate der vermenschte Gott denn auch dieses um Mönche zu stiften?) und da er nur diejenige als Aposteln angenommen hat, welche allem Zeitlichen entsagt haben, nur mit diesen führte er ein gesellschaftliches Leben, mit diesen aß, und trank er. (Christus hat ja deswegen steten Umgang mit den zwölf Aposteln gepflogen, damit sie Zeugen seiner Lehre, und seines Lebenwandels seyn sollten: warum lebte er dann auch nicht gemeinschaftlich mit den übrigen siebenzig Jüngern?

Man muß etwas weiter in die Zeiten zurückgehen, um auf den Ursprung des Mönchenlebens zu kommen. Unter den Juden thate sich eine besondere Gattung Menschen (Sie wurden Essæer und Therapeuten genennt.) hervor, ihre Lebensart besunde hauptsächlich, wie Philo
D 4 sagt,

a) Schoppinus Lib. 2. Monasti Tit. 1. §. 1. in apostol.
margin.

sagt, in der Einsamkeit, und Betrachtung. (b) Sie verließen ihre Blutsfreunde, ihre Anverwandte; Ein jeder wohnte besonders; Sechs Tage hindurch philosophirte, oder betrachtete ein jeder für sich; Den siebenden Tage kamen sie an einem bestimmten Ort zusammen, diesen Ort nannte man Semneum, oder Kloster. Diese besondere Lebensart reizte viele andere Asceten um so eher die Einsamkeit zu wählen, weil diese ohnehin schon ihrer Gemüthsneigung, und ihrem Temperament angemessen war. Zu Ende des II. Jahrhunderts hat Narcissus Bischof von Jerusalem dem contemplativischen Leben das einsame auf eine Zeitlang beygefüllt, und hierzu wurde er durch die viele ihm zugesagte Unbilden gleichsam genöthigt. Eusebius sagt: Da er (Narcissus) schon dem philosophischen Leben zugethan war, so hat er sich mit Verlassung seiner Heerde durch mehrere Jahren in die Einsamkeit verborgen. (c)

Viele andere zwang die Noth zwischen Klippen,

b) Philo de vitâ Theoret. vel de sublim. virtut.

c) Cum alioquin Philosophica vitâ jam amore teneretur relicta Ecclesiae plerumque in solitudine, ac devotis agris plurimos annos delituit Nec ipse Narcissus in secessu perpetuo, sed tantum ad tempus persisteret. Euseb. L. 6. Histor. Eccles. C. 9.

pen, und Wälbern ihr Heil zu suchen. Diese lobt Paulus (d) weil sie wegen dem Glauben alle Verfolgung erlitten haben. Von diesen redet Eusebius also: „ Was ist nothwendig die Menge derjenigen zu melden, welche zwischen Klippen und Felsen herumirrend, vom Hunger / vom Durst / von der Kälte / von Brankheiten / von Räubern / und von wilden Bestien angetrieben worden sind? “ (e) Diese arme Einsiedler haben aus Noth, nicht aus Liebe zur Einsamkeit diese Einöde bewohnt.

Paul der Thebäer, um der Verfolgung des Decius zu entgehen, verkroche sich in die Einöde, wie Hieronymus bezeugt. Was die Wuth des Decius bey ihm zur Nothwendigkeit gemacht hatte, das machte endlich die Liebe zur Einsamkeit zur Gewohnheit, so, daß er niemand, als dem einzigen Antonius bekannt, neunzig Jahre in diesem freywilligen Elend lebte. (f) Eben dieser Antonius, welcher dem beschaulichen Leben sehr zugethan war, hat zwar dieses mit dem

D 5

ein.

d) Paulus Hebr. C. II. v. 38.

e) Jam quid opus est, commemorare multitudinem eorum, qui in Montibus, & per Solitudinem oberrantes fame, frigore, siti, & morbis, ac latronum aut bestiarum incurfu oppressi interiire. Euseb. L. 6. C. 42.

f) Fleury L. 6. Histor. eccles. n. 48.

einsamen verbunden, doch so, daß er selten allein war. Er war der erste welcher Schüler angeworben, diesen empfahl er nichts mehr als das contemplativische Leben zwischen Hecken, und Gesträuch.

In dem IV. Jahrhundert wurde von Pachomius eine neue Art des beschaulichen Lebens in Aegypten eingeführt, und dieses wurde Vita Coenobitica, oder Klosterleben genennt. Er versammelte mehrere Mönche unter sich, mit diesen führte er ein gemeinschaftliches Leben, die Anzahl soll auf tausend dreyhundert angewachsen seyn; Die Regeln die er ihnen vorschrieb, bestunden hauptsächlich darinn: wie sie schlaffen, wie sie essen, wie sie trincken, wie sie arbeiten, und wie sie fasten sollten. (g) Dieses neue Klosterleben wurde von Aegypten aus gar bald in Syrien, Palästina, und dem ganzen Orient, und hernach auch in dem Occident verbreitet. Der Mönchenstand ist also ein Aegyptisches Produkt. Gleichwie aber die Gewächse, wenn sie unter andere Himmelsgegenden verpflanzt werden, nach der Verschiedenheit des Klima, und des Erdreiches, das sie antreffen, bald verschlimmert, bald verbessert werden: so gieng es auch die.

g) Conf. Tillemontius Tom. 7. P. 1. Histor. eccles. p. 291. seq.

diesem. Je weiter er gegen Norden gebracht wurde, destomehr schien er von seiner ersten Natur und Einrichtung zu verlieren. Der Aegyptische Tiefinn machte den stärcksten Contrast mit dem gallischen Leichtsinne. Am wenigsten aber schickten sich die an nichts weniger als an das Denken gewohnten Deutschen zu dem contemplativischen Leben. Man sieht daher in dem Occident Reformen über Reformen; Da er sich hingegen in dem Orient fast immer gleich blieb. Schon zu den Zeiten Blodwigs wurden diese Mönche in Gallien eingeführt. Sie hatten noch keine beständige Regel. Jedes Kloster hatte die seinige, so wie sie dieselbe entweder von dem Bischof oder sonst einem angesehenen Mann bekommen hatte. Auch waren die hernach so berühmt gewordene Gelübde noch nicht eingeführt. Sie waren noch nicht unfähig etwas eigenes für sich zu besitzen, und ob sie sich gleich nicht verehligten, so geschah die dieses doch nicht wegen der Verbindung eines Gelübdes.

In dem sechsten Jahrhundert (544.) setzte Benedict eine Regel auf, die solchen Beyfall fand, daß sie fast in dem ganzen Occident in allen Klöstern als ein mit eben dem Geiste, wie die Sacri Canones geschriebenes Gesetz aufgenommen wurde. Benedict führte eine Prüfungszeit

zeit ein, nach derselben Verlauf ließ er die Zöglinge, die würdig geachtet wurden auf- und angenommen zu werden, mündlich und schriftlich die Beharrlichkeit, und den Gehorsam schwören. Die zwey andere Gelübde sind mehr ex interpretatione usuali recipirt worden. Selbst die Benedictiner haben sich wiederum in verschiedene Familien unter anderen Namen, Kleidung, und Gebräuchen zertheilt. (h) Dieß ist der wahre Ursprung der Mönchen. Nun wollen wir in folgenden Anmerkungen derselben dermalige Verfassung betrachten, so wie ich dieselbe in den Acten von vielen Klöstern (welche mir zu Händen gekommen sind) gefunden habe. Ich werde die Wahrheit, von welcher ich vollkommen überzeugt bin, nicht verschweigen; doch werde ich die Gränzen der Bescheidenheit nicht überschreiten; Sollten vielleicht einige etwas hart auffallende Ausdrücke vorkommen, so hat die Beschaffenheit der Sache selbst es so, und nicht anderst haben wollen.

Anmerz

h) Histoire des ordres monastiques religieux, & militaires, & des Congregations Seculieres de l'un, & de l'autre sexe, qui ont été établis jusqu'à present.
P. Helyott.

Anmerkungen.

Der ursprüngliche Beruf der Mönchen besteht hauptsächlich in dem contemplativen Leben. Welcher vernünftige Mensch wird nun sagen können, daß eine Menge solcher Leute beyderley Geschlechts der Religion zur Ehre, und dem Staat zum Nutzen sey? Hat der göttliche Gesetzgeber nicht gebotten: Ein jeder solle sich bestreben die Werke der christlichen Frömmigkeit gegen den Nächsten auszuüben? und dadurch dem allgemeinen nützlich zu werden? nicht aber daß man mit Vernachlässigung dieser Pflichten ein unthätiges, ödes Leben führen solle.

Sozimus sagt: sowohl in den Städten, als auf dem Land sind häufige Collegien mit Menschen angefüllt, welche weder zu Kriegsdiensten, noch zu einem sonst andern Nutzen des gemeinen Wesens brauchbar und dienlich sind. (i) Das Urtheil des Sozimus ist zu hart; es ist nur in soweit wahr, als es von dem größten Theil der Mönchen verstanden wird. Die gelehrte Welt hat den Mönchen einen guten Theil von den schönsten Werken der Gelehrsamkeit zu verdanken,

i) Tam in urbibus, quam vicis populosa Collegia complent hominibus, nec ad bellum, nec ad alium Reipublicæ usum idoneis.

ken, durch diese sind viele Meisterstücke des Genies, und guten Geschmacks der Vergessenheit entrissen worden. (k) Es ist eine ungezweifelte Wahrheit, daß man einzelnen Gliedern ihre Verdienste um die Menschheit, und um die Wissenschaften nicht absprechen könne. Eben so gewiß ist es aber auch, daß diese wenige nicht hinreichen, den durch die Klösterliche Verfassung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Viele werden von ihren unbarmherzigen Müttern, entweder aus einem frommen Enthusiasmus gegen diesen oder jenen heiligen Orden, wie Mathilden gegen den heiligen Perer, oder vielleicht auch um die übrige Kinder besser in der Welt versorgen zu können, theils durch Schmeicheleyen überredet, oder gar durch eine barbarische Härte gezwungen in ein Kloster zu gehen; Viele andere, wo nicht die mehreste, von einem bloß äußerlichen Schein geblendet, erwählen diesen Stand,

k) In virorum Monasteriis post restitutionem rei literariae, Lux felicior apparuit, postquam imprimis ex familiâ Benedictinorum tanquam ex Equo Trajano prodierunt egregii, & eruditissimi viri, quorum merita singularia in rem liberariam merito veneramur. — At si tam infinitas Religiosorum familias animo meo represento, adhuc rari videntur nantes in Gurgite Teucri. Böhm. J. C. L. 3. Tit. 31. S. 78.

Stand, in der ersten aufloberenden jugendlichen Hitze, ohne sich noch selbst recht zu kennen, daß sie Menschen sind; wiederum andere begeben sich dahin, nur um den zeitlichen Bedürfnissen auszuweichen, und in einem frommen Müßiggang ihren Lebensunterhalt zu finden; Die wenigste sind aus einem wahren innerlichen Antrieb, und mit einer vollkommenen reifen Ueberlegung Mönche geworden.

In dem Probierjahr denkt man an nichts weniger, als die junge Zöglinge auf die wahre Erkenntniß ihrer selbst zu führen, ihren noch schlummernden Geist aufzuwecken, und zu höheren Begriffen vorzubereiten; die Vorgesetzte beschäftigen sich nur damit, um unvermerkt den Grund zur künftigen Eclaverey zu legen. Der Zögling muß allem gesunden Menschenverstand abschwören; und die meisten halten aus Verstellung einen so lächerlichen Streit aus. . . . Der erste Schritt zu der von Christo verdamnten Gleisnerrey. . . . Man fodert überhaupt einen stockblinden Gehorsam. So viel Obere, so viel Despoten. Alles muß sich nach derselben Willen, oder besser zu sagen, Eigensinn ganz gefällig lenken; ist je einer, welcher der gesunden Vernunft noch ein Plätzgen einräumt, so ist er ohnfehlbar ein ungehorsamer, eigensinniger Mensch, ein Rebell. Welch verhaßte

hafte Namen! Wie kan nun ein unter dem Despotismus seufzender Mensch nützlich werden? Die Slaverey hemmet die Wirksamkeit des Geistes, und eine stäte Unzufriedenheit schlägt ihn gar darnieder. Lauter Dinge, woraus Ungeheimtheiten folgen, und wodurch die unterdrückte Naturtriebe in andere sträfliche Fehler ausarten müssen; als da sind: Ohrenbläseren, Nachstellung, Verleumdungen, Schwärmeren, Trägheit, Geißnerey, und Schmeicheln. Können wohl die Catholische Fürsten und Regenten bey solchen zügellosen Unordnungen länger gleichgültig bleiben? Können sie mit ruhigem Gewissen zusehen, daß so viele herrliche Genies, zur Schande der Menschheit, zur Unehre der Religion und zum Schaden der Staaten zwischen den Klostermauren, gleich dem guten Waizen unter der Menge des Unkrauts, erstickt werden, vermodern, und zu Grunde gehen? Fürsten der Erde! Es ist euer unablässliche Pflicht das Wohl der Religion, des Staats, ja so gar eines jeden einzelnen von euren Unterthanen zu befördern. Euer Gewissen verbindet euch hierzu. Ihr müßet also um die Wohlfarth aller dieser zu besorgen die klösterliche Verfassungen von Grunde aus umschaffen. Ihr müßt die Art an die Wurzel setzen. Dieses erheischet die

Ehre

Ehre der Religion, das Wohl der Staaten, das Heil eurer Unterthanen. Ohne dieses werden alle auch heilsamste Verordnungen und Gesetze in der Folge ohne Wirkung, ohne Nutzen seyn. Die durch Erfahrung bestätigte Wahrheit trägt hier das Gepräge der augenscheinlichen Gewißheit.

Vor allem wären jene Mönche, und Nonnen der begüterten Klöster, welche verlangten von den Gelübden losgesprochen zu seyn, von ihren Bischöfen (1) ohne Anstand loszuzählen. Den
ersten

- 1) Die Bischöfe haben sich niemalen dieses Rechts, von den Klostergelübden loszuzählen, begeben, ob sie gleich die Ausübung dieser Gewalt meistens den Pöbsten überlassen haben. Christus hat dem Petrus nicht mehr Gewalt als den andern Aposteln verliehen. Der Cardinal de Cusa sagt: Christus hat dem Petrus nichts gesagt, was er nicht auch den andern gesagt hatte; eben so wie zu dem Petrus gesagt worden ist; Alles/ was du binden wirst auf Erden/ das soll auch im Himmel gebunden seyn; &c. Ist dieses nicht auch zu den andern Aposteln gesagt worden? Alles/ was ihr binden werdet &c. deswegen sagen wir mit Recht, daß alle Apostel die nemliche Gewalt haben, wie Petrus.

Episcopi in terris representant ipsum Deum, quoad mutanda vota facta, nam omnis Ecclesia gubernatio,

erkeren wenn sie Priester und besonders wenn sie brauchbare Subjecten sind, müßte eine anständige Pension, bis zur anderweitigen Versorgung angewiesen werden; einer jeden solcher secularisirten Nonnen könnten etwa Hundert Thaler für allezeit zugestanden werden. Die übrige aber wären nach Gutbefinden in andere Klöster zu verweisen. Die Bettelmonche, und Nonnen wären gänzlich abzuschaffen, und die auf dem platten Land, oder gar in Waldungen liegende Klöster wären alle zu unterdrücken. Daferne man aber einige Klöster von einem oder dem andern Orden beybehalten wollte, (welches ich sehr nützlich zu seyn erachte) so wäre jedoch fordersamst zu verbiethen, daß keiner in Zukunft auf eine unwiderruffliche Art in ein Kloster auf, und angenommen werden solle, noch könne; Sodann wären die Constitutionen, Gebräuche, und was mehr dergleichen Dinge sind abzuschaffen, und neue, der Menschheit, der Bernunft, und dem Geiße

natio, dispensatio, & potestas est ipsis tributa, cum in locum Apostolorum successissent. Grannaniero in Carenâ jur. ad Cl. X. de voto, & voti Redempt. Sind nun die Bischöfe Nachfolger der Aposteln, so müssen sie auch alle Gewalt, welche diese hatten, bekommen haben? ansonst wäre hier keine Nachfolge, sondern eine neue Einsetzung.

Gelste des wahren Christenthums angemessene Regeln vorzuschreiben, wornach sie sich pünktlich zu verhalten hätten; und die Conventus müßten mit solchen Leuten besetzt werden, daß sie in Wahrheit Collegia pia eruditorum seyen.

Catholische Fürsten! auf diese Art werdet ihr verschiedene vortrefliche Genies, welche unnütz geblieben wären, zur Ehre der Religion, und zum Besten eurer Staaten wiederum erhalten; Ihr werdet dadurch nicht nur Menschen, sondern Seelen, für welche unser Erlöser am Kreuze gestorben ist, von dem Untergang retten. Ihr werdet die beste Gelegenheit haben einen Seelenhirten zu salariren, denen das Brod so kurz zugeschnitten ist, daß sie in Sorgen der Nahrung leben, und verächtlich sich aufführen müssen. (m)

Ihr werdet verschiedene Klöster in solche Orter umfalten können, wo zum Theil arme Kinder von guter Fähigkeit in den gemeinnützigen Wissenschaften zur Ehre der Religion, und zum Wohlfarth des Staates gebildet werden. Ihr

E 2

wer.

m) Hier gilt's, was sonst das J. Can. Cap. 3. Clement. de Elect. zur Entschuldigung des bischöflichen Reichthums sagt: Er sey demselben deswegen gegeben, ne mendicitatis opprobrium serenitatem pontificalis obnubilet dignitatis.

werdet endlich auf diese Art die wahre Willens-
meinung der Stifter genau erfüllen, deren Ab-
sicht bey den Foundationen der Klöster sonderlich
dahin gerichtet ist, daß in denselben geschickte
Subjecta erzogen würden, welche die Ehre Got-
tes befördern, der Kirche würdige Diener, und
dem Staate nützliche Bürger seyn sollen.



78 L 1694

ULB Halle

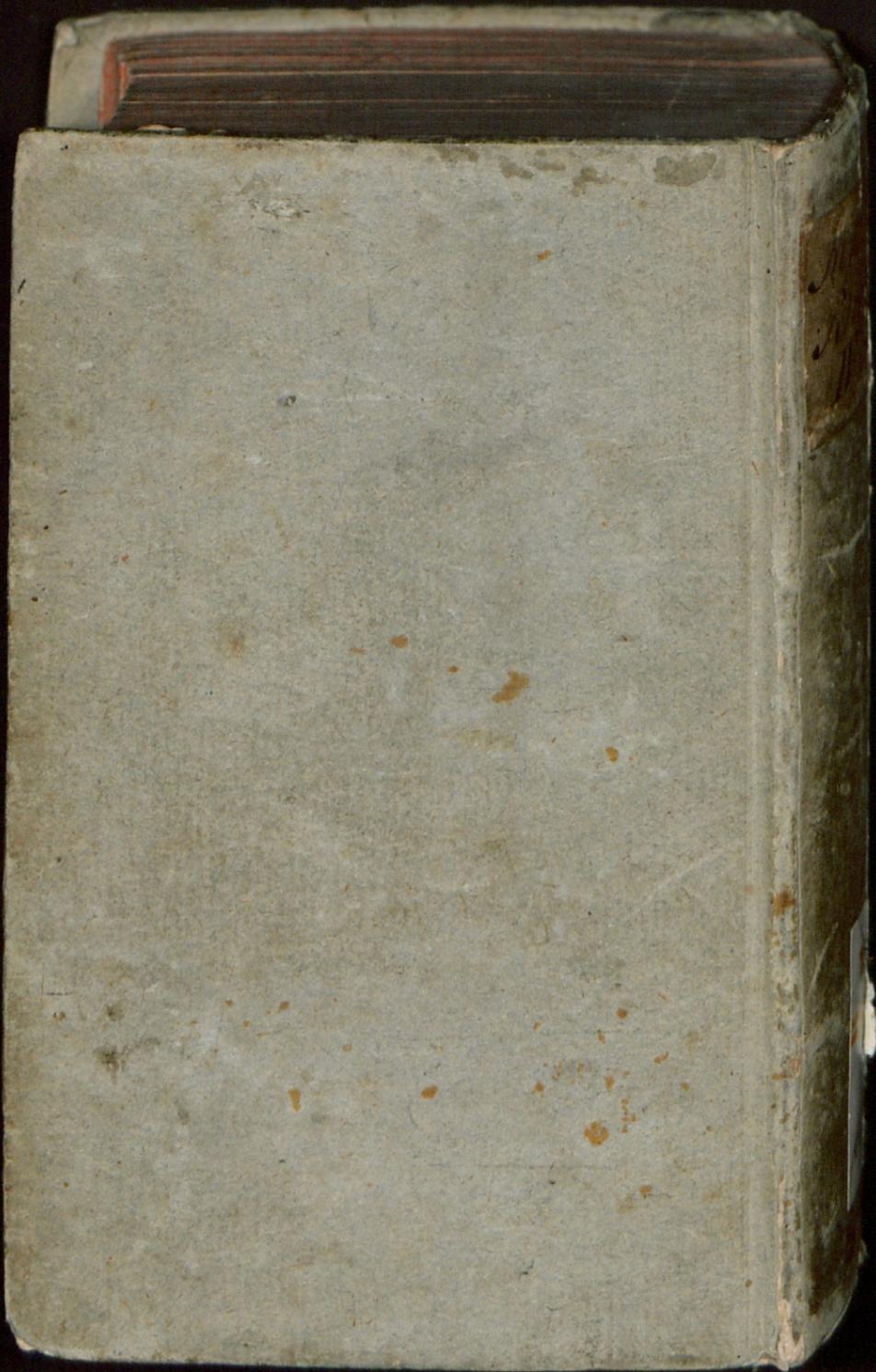
3

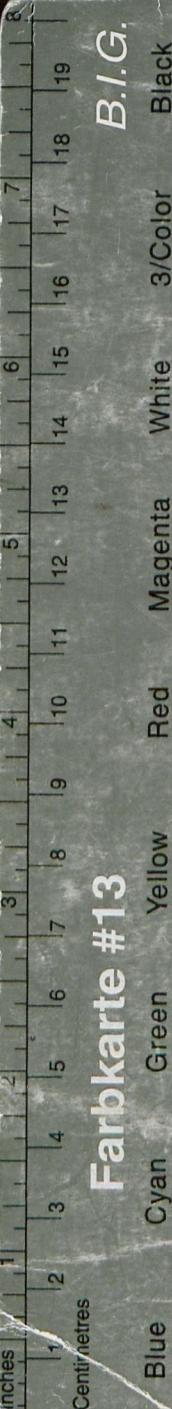
004 709 241



f
5b.

v2 08





B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

11

Fortsetzung
 der
Vorzügen
 und
Gerechtfamen
 der
 Römischen Kaiser.

Mit
 einem Anhang
 Begründeter Anmerkungen
 über
 den Mönchenstand.

Wien 1782.
 und in der Eßlingerschen Buchhandlung
 in Franckfurt.

